

**Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster (WahlO)
vom 08. Juli 2008 in der Fassung der ersten Änderungsordnung
vom 29.06.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), des § 10 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. Nr. 02/2008) sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen in ihrer Fassung vom 30.10.2020 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats der Kunstakademie Münster.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat nach § 6 der Grundordnung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt gewählt. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 8 II.
- (3) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (4) Näheres zur Amtszeit und Zusammensetzung des Senats regelt die Grundordnung.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 8 Absatz 2 im Wählerverzeichnis der Kunstakademie Münster eingetragen ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.
- (2) Gehört ein Mitglied der Hochschule mehreren Gruppen an, so hat es spätestens 14 Tage nach der Wahlbekanntmachung nach § 9 gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlausschuss das Mitglied für die Wahl einer Gruppe zu, der es angehört. Die Erklärung ist für die Wahl unwiderruflich.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Sitzungen der Wahlorgane sind nicht öffentlich.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlausschuss wählt der Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors für jeweils einen Wahlvorgang
 - a) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden
 - b) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (3) Für jede unter Absatz 2 genannte Gruppe ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter nach § 6 ist zugleich geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Wahlausschuss.
- (5) Der Wahlausschuss wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (6) Zur Durchführung der Wahl bei der Stimmabgabe und Stimmzählung kann sich der Wahlausschuss freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors für jeweils einen Wahlvorgang entsprechend § 4 Absatz 2 gewählt. § 4 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Wahlleitung

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wird von der Rektorin bzw. dem Rektor auf unbestimmte Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat bestellt. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vor und führt diese aus.

§ 7 Fristen und Termine

- (1) Gewählt wird vor Beendigung der Amtsperiode der Mitglieder des Senats an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) In Rücksprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor bestimmt der Wahlausschuss die Fristen und Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis getrennt nach den Mitgliedergruppen nach § 6 der Grundordnung aus den Personallisten sowie der Immatrikulationsliste auf. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge den
 - a) Familiennamen und Vornamen
 - b) Amts- / Dienstbezeichnung bzw. bei Studierenden den jeweiligen Studiengang
- (2) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von 14 Tagen ab dem Tage der Wahlbekanntmachung für die wahlberechtigten Mitglieder Kunstakademie Münster zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zum Ablauf der Auslagefrist gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslagefrist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch im Wege einer Wahlanfechtung nicht mehr geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwendungen und nimmt die Änderungen vor, die aufgrund der Einwendungen oder eigenen Feststellung erforderlich sind.
- (3) Bei der Aufstellung und Auslage des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) Sorge zu tragen.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Fällt dieser Termin nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Bekanntmachung unbeschadet der vorgenannten Frist am darauffolgenden ersten Werktag.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a) das Datum ihrer Veröffentlichung
 - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs
 - c) die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschuss sowie des Wahlprüfungsausschuss
 - d) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder getrennt nach ihrer Mitgliedergruppe
 - e) die Darstellung des Wahlsystems
 - f) einen Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist

- g) Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnis sowie die Möglichkeit von Einwendungen
- h) die Aufforderung, innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einzureichen
- i) die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften
- j) einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde
- k) die Wahltage
- l) Ort und Zeit der Stimmabgabe
- m) Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- n) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl nach § 12

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens enthalten:
 - a) die Mitgliedergruppe der Kandidatin bzw. des Kandidaten
 - b) Familienname und Vorname
 - c) Amts- / Dienstbezeichnung bzw. bei Studierenden den jeweiligen Studiengang
- (3) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einem, für die Gruppe der Studierenden von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Gruppe nebst Angabe von Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, in welcher sie bzw. er den Willen zur Annahme des Mandats im Falle der Wahl erklärt.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt die Stimmzettel nach § 11. Werden Mängel bei einem Wahlvorschlag festgestellt, so ist die jeweilige Kandidatin bzw. der jeweilige Kandidat unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des Mangels kann nur bis Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge erfolgen. Nicht frist- oder formgerecht eingegangene Wahlvorschläge sind durch den Wahlausschuss zurückzuweisen.
- (6) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Mitgliedergruppe eingegangen, so setzt der Wahlausschuss unverzüglich eine Nachfrist von 3 Werktagen unter Verweis auf § 11 KunstHG an. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als dieser Gruppe im Senat zustehenden Mandate benannt, so bleiben die von der Gruppe nicht in Anspruch genommenen Mandate frei.

- (7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden farblich getrennt nach den einzelnen Mitgliedergruppen nach § 6 der Grundordnung erstellt und enthalten die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Darüber hinaus tragen die Stimmzettel den Namen der jeweiligen Mitgliedergruppe sowie den Hinweis
- a) auf die Anzahl der möglichen abzugebenden Stimmen,
 - b) dass für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf
- (2) Die Herstellung der Wahlunterlagen obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

§ 12 Stimmabgabe und Briefwahl

- (1) Die Wahlen sind öffentlich. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrage der Rektorin bzw. des Rektors aus. Während des Wahlvorgangs muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschuss oder eine vom Wahlausschuss beauftragte Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer anwesend sein (Wahlaufsicht).
- (2) Bei Vorlage des Personalausweises bzw. des Studierendenausweises und nach Prüfung der Wahlberechtigung durch die Wahlaufsicht nach § 2, werden den Wählern jeweils ein Stimmzettel sowie ein amtlicher Wahlumschlag ausgegeben. Die Wählerin bzw. der Wähler nimmt die Wahl durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel persönlich vor, verschließt ihn im amtlichen Wahlumschlag und wirft diesen in die bereitgestellte Wahlurne (Urnenwahl). Die gleichzeitige Stimmabgabe per Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Ein entsprechender Antrag ist im Rahmen der vom Wahlausschuss zu setzenden Frist bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter formlos zu stellen. Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält folgende Wahlunterlagen:
- a) einen amtlichen Stimmzettel
 - b) eine zu unterzeichnende Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels
 - c) einen amtlichen Wahlumschlag
 - d) einen gebührenfreien amtlichen Wahlbriefumschlag (Rückantwort)

Die Aushändigung bzw. Übersendung der Briefwahlunterlagen ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte leitet der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter die Wahlunterlagen zu a) bis c) im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist zu. Die gleichzeitige Stimmabgabe per Urnenwahl ist ausgeschlossen.

- (4) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere
- a) Beginn und Ende des Wahlvorgangs
 - b) Name der Wahlaufsicht
 - c) besondere Vorkommnisse

enthält.

§ 13 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss und die seinerseits beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die frist- und formgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge werden dem Wahlausschuss seitens der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zur Prüfung und Auszählung ausgehändigt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht gekennzeichnet sind
 - b) aus deren Kennzeichnung der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist
 - c) neben der Kennzeichnung Zusätze oder Vorbehalte enthalten
 - d) nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben wurden
- Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Auszählung der Stimmen wird durch die Feststellung der Wahlergebnisse nach § 14 protokolliert.

§ 14 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter festgestellt und bedürfen der Bestätigung durch den Wahlausschuss. § 14 Absätze 2 bis 4 KunstHG finden entsprechende Anwendung.
- (2) Zur Feststellung der Wahlergebnisse gehören:
- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen nach § 6 der Grundordnung,
 - b) die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 - c) die Anzahl der ungültigen Stimmen
 - d) die Feststellung der ordentlich gewählten Mitglieder
 - e) die Aufstellung der stellvertretenden und nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten (Ersatzmitglieder) nach § 17

- (3) Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter unverzüglich nach ihrer Bestätigung durch den Wahlausschuss hochschul-öffentlich bekannt zu geben.

§ 14 a Möglichkeit der elektronischen Wahl

Auf Beschluss des Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Rektorat, ist eine rein elektronische Wahl der Mitglieder des Senat im Einklang mit der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) möglich. Dieser Beschluss ist im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 9 zu veröffentlichen. Unabhängig der weiteren Regelungen der Wahlordnung finden diesbezüglich die Regelungen der §§ 14 b bis f vorrangig Anwendung.

§ 14 b Stimmzettel (elektronische Wahl)

- (1) Die elektronischen Stimmzettel werden aufgrund der vom Wahlvorstand als gültig festgestellten Wahlvorschläge im elektronischen Wahlsystem erstellt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wahl einer Mitgliedergruppe vor, oder ist Personenwahl vorgesehen, so werden Stimmzettel „Personenwahl“ erstellt. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen werden Stimmzettel „Listenwahl“ erstellt.
- (2) Die Stimmzettel Personenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit dem Vermerk, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen hat, wie Mitglieder zu wählen sind und dass für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.
- (3) Die Stimmzettel Listenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Rangfolge des Wahlvorschlags mit dem Hinweis, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der angegebenen Rangfolge berücksichtigt werden.

§ 14 c Stimmabgabe (elektronische Wahl)

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter versendet die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über das in der Wahlbenachrichtigung angegebene Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wählerin bzw. der Wähler muss versichern, dass sie den elektronischen Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihr bzw. ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs

nicht nachvollzogen werden kann. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Abweichend zu § 7 Absatz 1 ist die elektronische Stimmabgabe in einem Zeitraum von 14 Tagen möglich.

§ 14 d Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Kunstakademie Münster zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelungen über die Nach- und Wiederholungswahl gelten entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 14 e Technische Anforderungen (elektronische Wahl)

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen und Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so ausgestaltet sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin bzw. zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der

Technik geschützt wird.

§ 14 f Auszählung der Stimmen (elektronische Wahl)

- (1) Nach Schließung des Wahlportals (Beendigung der elektronischen Wahl) wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu erstellen, in die folgende Angaben aufzunehmen sind:
 - die Anzahl der Wahlberechtigten;
 - die Anzahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
 - die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen;
 - die Anzahl der für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen (Personenwahl);
 - die Anzahl der für jede Liste abgegebene Stimmen (Listenwahl);
 - die gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die Rangfolge der nicht gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
 - die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgeblichen Gründe;
 - Abweichungen zwischen diesen Zahlen und den Vermerken über die Stimmabgabe in den Wählerlisten der Wahl;
 - besondere Vorkommnisse.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die nicht gekennzeichnet oder als ungültig markiert sind.
- (4) Die im Rahmen der Wahl erstellten Datensätze der elektronischen Wahlurne werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle einer Wahlprüfung bis zur rechtskräftigen Entscheidung gespeichert und anschließend vernichtet.

§ 15 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten i.S.d. § 2 innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse angefochten werden.

Der Einspruch ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuss zu erheben und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Einspruch ist nicht zulässig, sofern er mit der gleichen Begründung gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte fristgerecht erhoben werden können. Wirkt sich der vorgetragene Verstoß lediglich auf eine der gewählten Mitgliedergruppen aus, so steht der Einspruch nur einer bzw. einem Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Ermittlung der Mandate verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß die Wahlergebnisse nicht geändert oder beeinflusst werden konnten.
- (4) Stellt der Senat den Einspruch als begründet fest, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ganz oder teilweise ungültig. Ist lediglich die Feststellung der Wahlergebnisse fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Der Wahlausschuss teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung des Senats mit und erteilt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung, einen Bescheid samt Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 16 Wiederholung der Wahl

Wurde die Wahl nach § 15 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie, gegebenenfalls nur für eine Mitglieder-gruppe, nach Maßgabe der zugrundeliegenden Entscheidung unverzüglich nach den Vorschriften dieser Ordnung zu wiederholen.

§ 17 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandats

- (1) Sind gewählte Mitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Senats nachvollziehbar gehindert, ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitz unverzüglich zu informieren. Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nehmen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten an vorgenannter Sitzung teil, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmen-anzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder). Die Stimmberechtigungen der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmberechtigungen der zu vertretenden Mitglieder. § 11 Absätze 2 bis 5 KunstHG NRW finden Anwendung.
- (2) In den Fällen, dass
 - a) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Kunstakademie Münster oder durch Wechsel in eine andere Mitgliedergruppe erlischt
 - b) vom Wahlmandat im begründeten Einzelfall zurückgetreten wird
 - c) das Wahlmandat nach § 14 Absatz 2 KunstHG NRW oder aus sonstigen Gründen ruht rücken diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die verbleibende Amtsperiode bzw. im Fall von c) für die Zeit des Ruhens des Wahlmandats nach, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmen-anzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder).
- (3) Sollten Mitglieder des Senats im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden und keine Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe nachrücken können, so findet eine Ergänzungswahl nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlergebnisse nach § 15 von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

§ 19 Einberufung des Senats

Die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats wird unverzüglich durch die Rektorin bzw. den Rektor einberufen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Wahlordnung vom 19. April 1988 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008.

Münster, 08.07.2008
gez. Prof. Maik Löbber (Rektor)

Ausgefertigt und veröffentlicht in der vom Senat am 29.06.2021 geänderten Fassung der 1. Änderungsordnung.

Münster, 29.06.2021
gez. Prof. Dr. Nina Gerlach (Rektorin)